

Merkblatt Wagenbegleiter

Neben den Fahrzeugen müssen ausreichend Wagenbegleiter gehen, die darauf achten, dass keine Zuschauer, insbesondere Kinder, in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen können und gefährdet werden.

Ausreichend ist, wenn:

- bei PKW 2 Wagenbegleiter,
- bei Fahrzeugkombinationen beiderseits 4 Wagenbegleiter am Anhänger, sowie ein Wagenbegleiter je Seite für die Zugmaschine vorhanden sind.
- Bei Lastkraftwagen ohne Anhänger je Seite mindestens 2 Wagenbegleiter

Bei Besonderheiten an den Wagen können weitere zusätzliche Wagenbegleiter vom Veranstalter in der Zuganmeldung oder am Aufstellplatz abverlangt werden.

Ausnahmen zur Anzahl der Wagenbegleiter sind nur durch den Veranstalter zu erteilen.

Zeichen oder Signale an den Fahrer sind zwischen den Wagenbegleitern und dem jeweiligen Fahrzeugführer festzulegen.

Während der Veranstaltung sind diese als solche kenntlich zu machen. Bedeutet, dritte müssen die Personen als Wagenbegleiter zuordnen können (Warnweste).

Sie sind vom Vereinsverantwortlichen (Ansprechpartner in der Zuganmeldung) eindringlich auf ihre Aufgabe hinzuweisen, müssen ein Mindestalter von 16 Jahren haben und geeignet sein, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden und/oder zu beseitigen. Dazu gehört zum Beispiel darauf zu achten, dass Kinder und Erwachsene nicht zu nahe an die Motivwagen herantreten bzw. aufspringen und somit nicht vor, unter oder hinter das Fahrzeug gelangen können (Gefahrenquellen).

Die Fahrzeugführer und die Wagenbegleiter haben alkoholfrei zu bleiben. Die Fahrer haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass Zuschauer oder andere Zugteilnehmer nicht gefährdet werden können.

Die Wagenbegleiter haben sich ihrer Aufgabe entsprechend zu verhalten.

Die Wagenbegleiter haben keine polizeilichen Befugnisse und müssen Weisungen der Polizei befolgen.

Der jeweilig fahrzeugmeldende Verein ist für die ordnungsgemäße Anzahl und die Gestellung der Wagenbegleiter verantwortlich. Ebenfalls ist er für die Dauer der Veranstaltung dafür verantwortlich, dass die Wagenbegleiter anwesend sind. Der Veranstalter kann bei Missachtung die weitere Teilnahme untersagen.